



Jugendschutz beim Alkohol- und Tabakverkauf für Festveranstalter

Gesetz

- Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- Der Verkauf von gebrannten alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- Der Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die geltenden Mindestabgabalter hinzuweisen.
- Für gebrannte alkoholische Getränke sind preisvergleichende Angaben oder das Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen verboten (z.B. «Happy Hour»).

Gastgewerbegesetz: Gilt für die entgeltliche Abgabe von Speisen und/oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle

- Von 24.00 Uhr bis 07.00 Uhr dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.
- Die Abgabe alkoholischer Getränke an Betrunkene ist verboten.
- Es müssen mindestens drei verschiedenartige, gängige, alkoholfreie Kaltgetränke, darunter mindestens ein ungesüsstes Mineralwasser, preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

Das Personal ist berechtigt und bei Zweifeln über das Alter der Kundinnen und Kunden verpflichtet, den Ausweis zu kontrollieren.

Tipps

- ✓ Überprüfen Sie das Mindestabgabalter konsequent mit Ausweiskontrollen (Reisepass, Identitätskarte, Führerausweis, CH-Ausländerausweis).
- ✓ Bestimmen Sie eine Person, welche für die Einhaltung der Jugendschutzvorschriften verantwortlich ist und gleichzeitig als Ansprechpartner für Fragen zum Jugendschutz dient.

Wählen Sie im Notfall die Notrufnummer 112 oder 117.

Danke, dass Sie die Gesetze zum Schutz der Jugendlichen einhalten!

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.